

SUDABEH KAMANABROU

Richtlinienkonforme
Auslegung im
Rechtsvergleich



Mohr Siebeck

Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

herausgegeben von der
Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

75



Sudabeh Kamanabrou

Richtlinienkonforme Auslegung im Rechtsvergleich

Eine Untersuchung am Beispiel
des Urlaubsrechts

Mohr Siebeck

Sudabeh Kamanabrou, Studium der Rechtswissenschaft an der WWU Münster und der Ruhr-Universität Bochum; 1997 Promotion; 1998 Zweites Staatsexamen; 2003 Habilitation; Professorin für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht und Methodenlehre sowie Mitdirektorin des Instituts für Arbeit und sozialen Schutz an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld.
orcid.org/0000-0002-0674-265X

ISBN 978-3-16-159824-1 / eISBN 978-3-16-159825-8
DOI 10.1628/978-3-16-159825-8

ISSN 1861-5449 / eISSN 2569-426X (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung führt mehrere meiner Forschungsinteressen zusammen. Sie zielt in erster Linie darauf ab, methodische Fragen der richtlinienkonformen Auslegung aus rechtsvergleichender Perspektive zu erforschen. Dementsprechend richtet sich das Buch vor allem an Leser, die sich für die methodischen Aspekte der richtlinienkonformen Auslegung interessieren, sei es rein national, sei es über die Grenzen des eigenen Landes hinaus. Die Arbeit behandelt daneben auch Umsetzungsprobleme auf dem Gebiet des Urlaubsrechts. Die urlaubsrechtlichen Ausführungen dienen dabei zum einen als Anschauungsmaterial für die methodischen Überlegungen, zum anderen als rechtsvergleichender Beitrag zur Umsetzung des europäischen Urlaubsrechts. Das Buch wendet sich daher auch an urlaubsrechtlich interessierte Leser.

Meinen (ehemaligen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere Nina Berenbrinker, Dr. Mathis Böttcher, Franziska Gringel, Theresa Hemmer, Gerrit Horst, Mark Püttmann, Katja Schwarze und Julia Wolf danke ich für zahlreiche Scans, Kopien, Aktualisierungen und Korrekturen. PD Dr. Anne Christin Wietfeld danke ich für die wie stets sehr hilfreiche Textkritik. Mein Dank gilt ferner den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsbibliothek Bielefeld, allen voran Kerstin Nevermann und Jost Lechte, denen es gelungen ist, auch in schwierigen Fällen die notwendige Literatur zu beschaffen.

Gesetze, Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand vom 1.8.2020.

Bielefeld, im August 2020

Sudabeh Kamanabrou

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Kapitel 1: Einführung	1
I. <i>Skizzierung des Untersuchungsgegenstandes</i>	1
II. <i>Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes</i>	4
III. <i>Gang der Darstellung</i>	8
IV. <i>Terminologische Fragen</i>	11
Kapitel 2: Die Vorgaben des EuGH zum Urlaubsrecht	13
I. <i>Die Mindestbeschäftigungszeit</i>	14
II. <i>Der Erwerb von Urlaubsansprüchen bei Krankheit</i>	15
III. <i>Die Übertragbarkeit und der Verfall von Urlaubsansprüchen, insbesondere bei Krankheit</i>	16
IV. <i>Die Nachholbarkeit festgesetzten Mindesturlaubs bei Krankheit im Urlaubszeitraum</i>	20
Kapitel 3: Die Vorgaben des EuGH zur richtlinienkonformen Auslegung	23
I. <i>Die EuGH-Rechtsprechung zur richtlinienkonformen Auslegung</i>	24
II. <i>Diskussionspunkte in der Literatur</i>	30
III. <i>Zusammenfassung</i>	55

Kapitel 4: Deutschland	57
I. Das Urlaubsrecht unter dem Einfluss der EuGH-Rechtsprechung	57
II. Die Auslegung und Fortbildung von Gesetzen	67
III. Die richtlinienkonforme Auslegung und Fortbildung	115
Kapitel 5: Die Niederlande	153
I. Das Urlaubsrecht unter dem Einfluss der EuGH-Rechtsprechung	153
II. Die Auslegung von Gesetzen	163
III. Die richtlinienkonforme Auslegung	166
Kapitel 6: Frankreich	179
I. Das Urlaubsrecht unter dem Einfluss der EuGH-Rechtsprechung	179
II. Die Auslegung von Gesetzen	193
III. Die richtlinienkonforme Auslegung	213
Kapitel 7: Spanien	223
I. Das Urlaubsrecht unter dem Einfluss der EuGH-Rechtsprechung	223
II. Die Auslegung von Gesetzen	243
III. Die richtlinienkonforme Auslegung	253
Kapitel 8: United Kingdom	263
I. Das Urlaubsrecht unter dem Einfluss der EuGH-Rechtsprechung	263
II. Die Auslegung von Gesetzen	271
III. Die richtlinienkonforme Auslegung	284
Kapitel 9: Vergleichende Überlegungen	305
I. Anpassungsbedarf und Veränderungen im Urlaubsrecht	305
II. Die Auslegung von Gesetzen	328
III. Die richtlinienkonforme Auslegung	338

Kapitel 10: Schlusswort	351
Anhang: Nationale Normen	355
<i>Deutschland</i>	355
<i>Die Niederlande</i>	356
<i>Frankreich</i>	358
<i>Spanien</i>	360
<i>United Kingdom</i>	362
Literaturverzeichnis	365
<i>Datenbank- und Internetquellen</i>	386
Stichwortverzeichnis	389

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Kapitel 1: Einführung	1
<i>I. Skizzierung des Untersuchungsgegenstandes</i>	1
<i>II. Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes</i>	4
1. Auswahl der urlaubsrechtlichen Probleme	4
2. Auswahl der untersuchten Länder	5
3. Weitere Beschränkungen	6
<i>III. Gang der Darstellung</i>	8
<i>IV. Terminologische Fragen</i>	11
Kapitel 2: Die Vorgaben des EuGH zum Urlaubsrecht	13
<i>I. Die Mindestbeschäftigungszeit</i>	14
<i>II. Der Erwerb von Urlaubsansprüchen bei Krankheit</i>	15
<i>III. Die Übertragbarkeit und der Verfall von Urlaubsansprüchen, insbesondere bei Krankheit</i>	16
1. Kein generelles Verbot des Verfalls	16
2. Die Übertragung und der Verfall von Mindesturlaubsansprüchen bei Krankheit	17
3. Keine Vorgaben für Mehrurlaub	19
<i>IV. Die Nachholbarkeit festgesetzten Mindesturlaubs bei Krankheit im Urlaubszeitraum</i>	20

Kapitel 3: Die Vorgaben des EuGH zur richtlinienkonformen Auslegung	23
<i>I. Die EuGH-Rechtsprechung zur richtlinienkonformen Auslegung</i>	24
1. Erste Urteile zur Verpflichtung zur richtlinienkonformen Auslegung	25
2. Die EuGH-Rechtsprechung ab der Rechtssache <i>Pfeiffer</i>	26
a) Kernaussagen	27
b) Weitere Aspekte der richtlinienkonformen Auslegung	29
<i>II. Diskussionspunkte in der Literatur</i>	30
1. Die richtlinienkonforme Auslegung als Ausgleich fehlender Horizontalwirkung	31
2. Die Herleitung der Verpflichtung zur richtlinienkonformen Auslegung	34
a) Art. 288 Abs. 3 AEUV als Hauptanknüpfungspunkt	34
b) Rückgriff auf den Vorrang des Unionsrechts	36
c) Rückgriff auf nationales Recht	38
d) Stellungnahme	40
3. Die Auslegungsfähigkeit des nationalen Rechts	41
a) Folgen für die Harmonisierungswirkung von Richtlinien	41
b) Fremdeinschätzungen zur Auslegungsfähigkeit	43
c) Europäische methodische Vorrangregel	45
4. Die Änderung einer ständigen Rechtsprechung	47
5. Die nationalen Regeln zur Vermeidung von Normkollisionen	49
6. Die Umsetzungsabsicht und Argumente aus der Entstehungsgeschichte	50
7. Die Contra- <i>legem</i> -Grenze	54
<i>III. Zusammenfassung</i>	55
Kapitel 4: Deutschland	57
<i>I. Das Urlaubsrecht unter dem Einfluss der EuGH-Rechtsprechung</i>	57
1. Die gesetzliche Regelung im Überblick	57
2. Die Mindestbeschäftigungszeit	58
3. Der Erwerb von Urlaubsansprüchen bei Krankheit	58
4. Die Übertragbarkeit und der Verfall von Mindesturlaubsansprüchen	58
5. Die Übertragbarkeit und der Verfall von Urlaubsansprüchen bei Krankheit	59
a) Die Übertragbarkeit von Mindesturlaubsansprüchen	59
aa) Die Rechtsprechung des BAG vor 2009	59
bb) Die Rechtsprechung des BAG nach dem Urteil <i>Schultz-Hoff</i>	60

cc) Reaktionen aus der Literatur	62
b) Der Übertragungszeitraum	63
aa) Die Änderung der BAG-Rechtsprechung nach dem Urteil <i>KHS</i>	63
bb) Die Auffassung der Literatur	64
c) Die Übertragbarkeit und der Verfall von Mehrurlaubsansprüchen	66
6. Die Nachholbarkeit festgesetzten Mindesturlaubs bei Krankheit im Urlaubszeitraum	66
7. Zusammenfassung	67
<i>II. Die Auslegung und Fortbildung von Gesetzen</i>	67
1. Das Auslegungsziel	67
a) Die Diskussion in der Literatur	68
b) Die Aussagen der Rechtsprechung zum Auslegungsziel	71
c) Der Vorrang der subjektiven Auslegung	74
2. Die Auslegungskriterien	76
a) Der Wortsinn der Norm	77
b) Die Systematik	80
c) Die historische und genetische Auslegung	83
d) Die teleologische Auslegung	86
aa) Grundlegende Kritik an der objektiv-teleologischen Auslegung	87
bb) Aspekte der objektiv-teleologischen Auslegung in der Literatur	91
cc) Eigene Auffassung zu den Auslegungsaspekten und Fazit zur objektiv-teleologischen Auslegung	93
e) Die verfassungskonforme Auslegung	94
aa) Die verfassungskonforme Auslegung i.e.S.	95
(1) Die Doppelrolle der Verfassung bei der Auslegung ...	96
(2) Keine Teilnichtigklärung durch verfassungskonforme Auslegung	98
bb) Die Grenzen der verfassungskonformen Auslegung	99
cc) Die verfassungskonforme Auslegung als Optimierung und die verfassungsorientierte Auslegung	100
dd) Die verfassungskonforme Rechtsfortbildung	103
f) Rangfragen	106
3. Die Rechtsfortbildung	110
a) Die Rechtsfortbildung zur Lückenfüllung	111
b) Die Rechtsfortbildung bei Normkollisionen	114
<i>III. Die richtlinienkonforme Auslegung und Fortbildung</i>	115
1. Die Rechtsprechung und Literatur zur richtlinienkonformen Auslegung und Fortbildung	115

a)	Die richtlinienkonforme Auslegung und Fortbildung in der Rechtsprechung	115
aa)	Die Rechtsprechung des BGH und des BAG	115
bb)	Die Besonderheiten der urlaubsrechtlichen Rechtsprechung	118
cc)	Die Rechtsprechung des BVerfG	119
b)	Die Einordnung der richtlinienkonformen Auslegung in der Literatur	120
aa)	Die richtlinienkonforme Auslegung im Rechtsfindungsprozess	121
bb)	Das Vorgehen bei der richtlinienkonformen Auslegung	123
c)	Die Diskussion der richtlinienkonformen Rechtsfortbildung in der Literatur	126
aa)	Anknüpfung an den Lückenbegriff	126
bb)	Rechtsfortbildung unter dem Aspekt der Normkollision	129
cc)	Modifizierter Lückenbegriff	129
dd)	Zusammenfassung	130
2.	Stellungnahme zur richtlinienkonformen Auslegung und Fortbildung	131
a)	Keine Modifikation des Auslegungsziels	131
b)	Der Einfluss der Richtlinie im Auslegungsprozess	132
aa)	Der Einfluss bei der Ermittlung des gesetzgeberischen Willens	132
(1)	Systematische Auslegung	132
(2)	Historische Auslegung	133
bb)	Der Einfluss, wenn ein konkreter Regelungswille nicht feststellbar ist	136
cc)	Zwischenergebnis	138
c)	Keine Rechtsfortbildung aufgrund Richtlinienverstoßes	138
aa)	Die Rechtsfortbildung zur Lückenfüllung	139
(1)	Unbewusst unrichtige Umsetzung	139
(2)	Fehlende Umsetzung	140
bb)	Die Rechtsfortbildung zur Auflösung von Kollisionen	141
cc)	Die Wirkungsweise von Richtlinien	142
dd)	Zwischenergebnis	144
3.	Die Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung und Fortbildung	145
a)	Wortsinn und Zweck als Auslegungsschranken	145
b)	Die funktionale Bestimmung der Contra-legem-Grenze	149
c)	Die begrenzende Wirkung allgemeiner Rechtsgrundsätze	150
d)	Die Grenze der methodengerechten Interpretation	151

Kapitel 5: Die Niederlande	153
<i>I. Das Urlaubsrecht unter dem Einfluss der EuGH-Rechtsprechung</i>	153
1. Die gesetzliche Regelung im Überblick	153
2. Die Mindestbeschäftigungszeit	154
3. Der Erwerb von Urlaubsansprüchen bei Krankheit	154
a) Der Umgang der Rechtsprechung mit Art. 7:635 Abs. 4 BW a.F.	154
b) Die Streichung des Art. 7:635 Abs. 4 BW a.F. zum 1.1.2012	155
c) Die Reaktion der Literatur auf die neuen Regeln	156
4. Die Übertragbarkeit und der Verfall von Mindesturlaubsansprüchen	156
5. Die Übertragbarkeit und der Verfall von Urlaubsansprüchen bei Krankheit	158
a) Die Übertragbarkeit von Mindesturlaubsansprüchen	158
b) Der Übertragungszeitraum	158
aa) Die Verfallfrist bei Wiedereingliederungspflicht	158
bb) Die Ausnahme von der Verfallfrist	159
cc) Die Rechtsprechung und Literatur zum Verfall bei Krankheit	160
c) Übertragbarkeit und Verfall von Mehrurlaubsansprüchen ...	161
6. Die Nachholbarkeit festgesetzten Mindesturlaubs bei Krankheit im Urlaubszeitraum	161
7. Zusammenfassung	162
<i>II. Die Auslegung von Gesetzen</i>	163
1. Das Auslegungsziel und die Auslegungskriterien	163
2. Das Vorgehen des Hoge Raad	165
<i>III. Die richtlinienkonforme Auslegung</i>	166
1. Die richtlinienkonforme Auslegung in der Rechtsprechung	167
a) Die begrenzende Wirkung des Wortsinns	167
b) Der Umsetzungswille	170
c) Die richtlinienkonforme Auslegung von Art. 7:635 Abs. 4 BW a.F.	170
2. Die richtlinienkonforme Auslegung im Spiegel der Literatur	172
a) (Kein) Vorrang der richtlinienkonformen Auslegung	172
b) Die Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung	173
c) Die begrenzende Wirkung allgemeiner Rechtsgrundsätze	176

Kapitel 6: Frankreich	179
<i>I. Das Urlaubsrecht unter dem Einfluss der EuGH-Rechtsprechung</i>	179
1. Die gesetzliche Regelung im Überblick	179
2. Die Mindestbeschäftigungszeit	180
3. Der Erwerb von Urlaubsansprüchen bei Krankheit	181
a) Der Umgang der C. cass. mit den nicht erfassten Krankheitszeiten	182
b) Reaktionen aus der Literatur	183
c) Reformbedarf aus Sicht der C. cass. und der Literatur	184
4. Die Übertragbarkeit und der Verfall von Mindesturlaubsansprüchen	186
5. Die Übertragbarkeit und der Verfall von Urlaubsansprüchen bei Krankheit	187
a) Die Übertragbarkeit von Mindesturlaubsansprüchen	187
b) Der Übertragungszeitraum	188
c) Die Übertragbarkeit von Mehrurlaubsansprüchen	190
6. Die Nachholbarkeit festgesetzten Mindesturlaubs bei Krankheit im Urlaubszeitraum	191
7. Zusammenfassung	192
<i>II. Die Auslegung von Gesetzen</i>	193
1. Der Umgang mit Methodenfragen in der Rechtsprechung	194
2. Das Auslegungsziel	196
a) Die exegetische Methode und ihre Kritik durch Gény	197
b) Jüngere Auslegungslehren	200
3. Die Auslegungskriterien	204
a) Aspekte der Wortsinnauslegung	205
b) Logische Interpretation, Gesamtzusammenhang	207
c) Die Gesetzgebungsmaterialien	209
d) Die teleologische Interpretation	212
e) Rangfragen	212
<i>III. Die richtlinienkonforme Auslegung</i>	213
1. Die richtlinienkonforme Auslegung in der Rechtsprechung	213
a) Die Contra- <i>legem</i> -Grenze	214
aa) Die Bedeutung des Wortsinns	215
bb) Weitere Entscheidungen zur Contra- <i>legem</i> -Grenze	216
cc) Spielraum bei fehlender gesetzlicher Regelung	218
b) Die Begrenzung notwendiger Korrekturen	218
2. Die richtlinienkonforme Auslegung im Spiegel der Literatur	220

Kapitel 7: Spanien	223
<i>I. Das Urlaubsrecht unter dem Einfluss der EuGH-Rechtsprechung</i>	223
1. Die gesetzliche Regelung im Überblick	223
2. Die Mindestbeschäftigungszeit	225
3. Der Erwerb von Urlaubsansprüchen bei Krankheit	226
4. Die Übertragbarkeit und der Verfall von Mindesturlaubsansprüchen	227
5. Die Übertragbarkeit und der Verfall von Urlaubsansprüchen bei Krankheit	227
6. Die Nachholbarkeit festgesetzten Mindesturlaubs bei Krankheit im Urlaubszeitraum	228
a) Der Umgang der Rechtsprechung mit Art. 38 ET a.F.	229
aa) Erste Entscheidungen zur Nachholbarkeit des Urlaubs bei Erkrankung vor Beginn des Urlaubs	229
bb) Ablehnende Entscheidungen des TS	231
cc) Die Rückkehr zur Nachholbarkeit des Urlaubs bei Erkrankung vor Beginn des Urlaubs	233
dd) Die Aufgabe der Unterscheidung nach dem Zeitpunkt der Erkrankung	235
ee) Die Reaktion der Literatur auf den Wandel der Rechtsprechung	236
b) Die Ergänzung des Art. 38.3 ET	239
c) Die Reaktion der Literatur auf die Gesetzesänderung	240
aa) Die Genesung vor Ablauf des Urlaubsjahres	240
bb) Die Erkrankung während des Urlaubs	241
cc) Die zeitliche Lage des nachgeholtten Urlaubs	242
dd) Der Übertragungszeitraum	242
7. Zusammenfassung	243
<i>II. Die Auslegung von Gesetzen</i>	243
1. Subjektive oder objektive Auslegung	244
2. Die Auslegungskriterien	246
a) Der Wortsinn	247
b) Der Kontext	247
c) Die Entstehungsgeschichte	248
d) Die soziale Wirklichkeit	249
e) Die teleologische Auslegung	250
f) Nicht abschließender Charakter und Rangfragen	250
3. Das Vorgehen des TS	251
<i>III. Die richtlinienkonforme Auslegung</i>	253
1. Die richtlinienkonforme Auslegung in der Rechtsprechung	253

a) Die Argumentation des TS in den Entscheidungen vom 24.6.2009 und 3.10.2012	253
b) Die Argumentation des TS in jüngeren Urteilen	254
c) Zusammenfassung	257
2. Die richtlinienkonforme Auslegung im Spiegel der Literatur ...	258
a) Der Ausgleich fehlender Horizontalwirkung	258
b) Die Einbindung in den Interpretationsvorgang	260
c) Die Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung	260
 Kapitel 8: United Kingdom	 263
<i>I. Das Urlaubsrecht unter dem Einfluss der EuGH-Rechtsprechung</i>	263
1. Die gesetzliche Regelung im Überblick	263
2. Die Mindestbeschäftigungszeit	264
3. Der Erwerb von Urlaubsansprüchen bei Krankheit	264
4. Die Übertragbarkeit und der Verfall von Mindesturlaubsansprüchen	265
5. Die Übertragbarkeit und der Verfall von Urlaubsansprüchen bei Krankheit	265
a) Keine Änderung der WTR	265
b) Die richtlinienkonforme Interpretation der reg. 13(9) WTR	267
aa) Die Übertragbarkeit von Mindesturlaubsansprüchen ...	267
bb) Der Übertragungszeitraum	268
cc) Die Übertragbarkeit von Mehrurlaub	269
6. Die Nachholbarkeit festgesetzten Mindesturlaubs bei Krankheit im Urlaubszeitraum	269
7. Zusammenfassung	271
<i>II. Die Auslegung von Gesetzen</i>	271
1. Die sich wandelnde Schwerpunktsetzung bei den Auslegungsmethoden	272
2. Die stärkere Zweckorientierung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts	274
3. Die einzelnen Auslegungskriterien	277
a) Wortsinn und Kontext	277
b) Die Gesetzgebungsmaterialien	278
aa) Parlamentarische Materialien	278
bb) Außerparlamentarische Materialien	283
<i>III. Die richtlinienkonforme Auslegung</i>	284
1. Die Entwicklung der Rechtsprechung des House of Lords ...	285
a) Die Zurückhaltung im Fall <i>Duke</i>	285
b) Die Entscheidungen <i>Litster</i> und <i>Pickstone</i>	286

aa)	Die Rechtsprechung des House of Lords	286
bb)	Die Diskussion des Umsetzungswillens in der Literatur	289
c)	Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung	290
d)	Zusammenfassung	292
2.	Die Grenzen der richtlinienkonformen Interpretation	292
a)	Der Rückgriff auf Überlegungen zu s. 3 HRA durch das EAT	293
b)	Die Literatur zur Auslegung nach s. 3 HRA	295
aa)	Die Bindung an den Normtext	295
bb)	Die widerlegbare Vermutung konventionskonformen Handelns	296
cc)	Die Auslegung i.S.d. Grundaussage des Gesetzes	298
dd)	Funktionale Grenzen	299
c)	Zusammenfassung	300
3.	Die richtlinienkonforme Auslegung der reg. 13(9) WTR durch die Instanzgerichte	301
Kapitel 9: Vergleichende Überlegungen		305
<i>I. Anpassungsbedarf und Veränderungen im Urlaubsrecht</i>		305
1.	Die Mindestbeschäftigungszeit	305
a)	Kein Anpassungsbedarf in Deutschland, den Niederlanden und Spanien	305
b)	Anpassungsbedarf und Veränderungen in Frankreich und im United Kingdom	305
2.	Der Erwerb von Urlaubsansprüchen bei Krankheit	307
a)	Kein Anpassungsbedarf in Deutschland und Spanien, Klärung im United Kingdom	307
b)	Anpassungsbedarf und Veränderungen in den Niederlanden und Frankreich	307
3.	Die Übertragbarkeit und der Verfall von Mindesturlaubsansprüchen	308
4.	Die Übertragbarkeit und der Verfall von Urlaubsansprüchen bei Krankheit	309
a)	Die Übertragbarkeit von Mindesturlaubsansprüchen bei Krankheit	309
aa)	Besonderheiten in den Niederlanden und Spanien	309
bb)	Anpassungsbedarf in Deutschland, Frankreich und im United Kingdom	310
b)	Der Übertragungszeitraum	311
aa)	Gesetzliche Regelung in den Niederlanden und in Spanien	311
bb)	Richtlinienkonforme Interpretation in Deutschland, Frankreich und im United Kingdom	312

c) Der Mehrurlaub	314
5. Die Nachholbarkeit festgesetzten Mindesturlaubs bei Krankheit	314
6. Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Umgang mit Anpassungsbedarf	316
a) Das Vorgehen der Gerichte	317
b) Der Einfluss der unterschiedlichen Auslegungssituationen ...	319
aa) Nicht ausreichende allgemeine Regelung zur Übertragbarkeit von Urlaub	320
bb) Zu eng gefasste Ausnahmeregelung	322
cc) Konkrete richtlinienwidrige Beschränkung	324
dd) Fehlende gesetzliche (Detail-)Regelung	325
ee) Begrenzung notwendiger Korrekturen	326
ff) Zusammenfassung	327
<i>II. Die Auslegung von Gesetzen</i>	328
1. Das Auslegungsziel	328
2. Die Auslegungskriterien	330
a) Der Wortsinn	331
b) Die systematische Auslegung	332
c) Die Gesetzgebungsmaterialien	333
d) Die teleologische Auslegung	335
e) Rangfragen	337
3. Zusammenfassung	338
<i>III. Die richtlinienkonforme Auslegung</i>	338
1. Die Einbindung in den Auslegungsprozess	338
2. Die Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung nach der Rechtsprechung	341
3. Die Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung nach der Literatur	344
4. Die begrenzende Wirkung allgemeiner Rechtsgrundsätze	347
5. Zusammenfassung	348
 Kapitel 10: Schlusswort	 351
 Anhang: Nationale Normen	 355
<i>Deutschland</i>	355
Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)	355
§ 1 Urlaubsanspruch	355
§ 3 Dauer des Urlaubs	355
§ 4 Wartezeit	355
§ 5 Teilurlaub	355

§ 7 Zeitpunkt, Übertragbarkeit und Abgeltung des Urlaubs	356
§ 9 Erkrankung während des Urlaubs	356
§ 13 Unabdingbarkeit	356
<i>Die Niederlande</i>	356
Burgerlijk Wetboek, Boek 7	356
Art. 7:634	356
Art. 7:635	356
Art. 7:636	357
Art. 7:637	357
Art. 7:638	357
Art. 7:640a	357
Art. 7:642	357
Burgerlijk Wetboek, Boek 7, alte Fassung	358
Art. 7:635 a.F.	358
Art. 7:636 a.F.	358
Art. 7:637 a.F.	358
Art. 7:642 a.F.	358
<i>Frankreich</i>	358
Code du travail	358
Art. L3141-3	358
Art. L3141-5	359
Art. L3141-10	359
Art. L3141-12	359
Art. L3141-22	359
Art. R3141-4	359
Code du travail, alte Fassung	360
Art. L3141-3 Abs. 1 C. trav. (gültig bis 21.8.2008)	360
Art. L3141-3 Abs. 1 C. trav. (gültig vom 22.8.2008–23.3.2012)	360
Code Civil	360
Art. 4	360
Art. 5	360
<i>Spanien</i>	360
Constitución española	360
Art. 40	360
Estatuto de los Trabajadores	360
Art. 38	360
Estatuto de los Trabajadores, alte Fassung	361
Art. 38 (gültig bis 11.2.2012)	361
Código Civil	361
Art. 3	361

<i>United Kingdom</i>	362
Working Time Regulations 1998	362
reg. 13	362
reg. 13A	362
reg. 15A	362
Working Time Regulations 1998, alte Fassung	363
reg. 13	363
European Communities Act 1972, repealed, but saved for the implementation period	363
s. 2	363
 Literaturverzeichnis	 365
<i>Datenbank- und Internetquellen</i>	386
Deutschland	386
Die Niederlande	386
Frankreich	386
Spanien	387
United Kingdom	387
 Stichwortverzeichnis	 389

Abkürzungsverzeichnis

A.A.	Anderer Ansicht
AB	Administratiefrechtelijke Beslissingen
Abs.	Absatz
AC	Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADC	Anuario de Derecho Civil
AEU	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFD	Anuario de Filosofía del Derecho
aff.	affaire
AL	Actualidad Laboral
All ER	All England Law Reports
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
AphD	Archives de philosophie du droit
App Cas	Law Reports Appeal Cases (1875–1890)
ArA	Arbeitsrechtliche Annotaties
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art., Artt.	Artikel
AS	Aksjeselskap; Aranzadi Social, Revista Doctrinal
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bearb.	Bearbeiter/Bearbeiterin
bearb.	bearbeitet
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar Arbeitsrecht
Begr.	Begründer
BGH	Bundesgerichtshof
BMJ	Boletín del Ministerio de Justicia
Brook. J. Int'l L.	Brooklyn Journal of International Law
BUrlG	Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)
BV	Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
c.	contre
C. c.	Code Civil
C. cass.	Cour de cassation
C. E.	Conseil d'État
C. trav.	Code du travail
C.L.J.	Cambridge Law Journal
C.M.L. Rev.	Common Market Law Review

CA	Cour d'appel
Cass. ass. plén.	Cour de cassation, Assemblée Plénier
Cass. civ.	Cour de cassation, Chambre civil
Cass. com.	Cour de cassation, Chambre commerciale
Cass. soc.	Cour de cassation, Chambre sociale
CC	Código civil; Conseil constitutionnel
CE	Constitución española
chr.	chronique
CJ	Chief Justice
CJCE	Cour de Justice des Communautés européennes
CJEU	Court of Justice of the European Union
Cl & Fin	Clark and Finnelly's Reports, House of Lords Cases (1831–1846)
Co Rep	Coke's King's Bench Reports
Co	Company
Corte cost.	Corte costituzionale italiana
CSBP	Les Cahiers Sociaux
D.	Recueil Dalloz/Recueil Dalloz Sirey
D. Chr.	Dalloz Chronique
DB	Der Betrieb
DDA	Disability Discrimination Act 1995
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/dieselben
Dr. Ouvr.	Le Droit Ouvrier
e.g.	exempli gratia
E.H.R.L.R.	European Human Rights Law Review
EAT	Employment Appeal Tribunal
ebda.	ebenda
EBR	Established Business Relationship
ECA	European Communities Act 1972
ECJ	European Court of Justice
EEC	European Economic Community
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
ehem.	ehemaliger
EL	Ergänzungslieferung
EL Rev.	European Law Review
ELB	Westlaw Employment Law Bulletin
ELJ	European Law Journal
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPA	Equal Pay Act 1970
EPL	European Public Law
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
ET	Employment Tribunal; Estatuto de los Trabajadores
et al.	et alii, et aliae
EU	Europäische Union
EuArbRK	Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht
EuConst	European Constitutional Law Review
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechtszeitschrift
EuR	Zeitschrift Europarecht

EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EWCA Civ	England and Wales Court of Appeal (Civil Division)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
Fam LR	Family Law Reports
FJ	Fundamento jurídico
Fn.	Fußnote
GA	Generalanwältin, Generalanwalt
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRC	Grundrechtecharta
h.M.	herrschende(n) Meinung
HdBuR	Handbuch Europarecht
HM Gov.	Her Majesty's Government
HMRC	Her Majesty's Revenue and Customs
HRA	Human Rights Act 1998
Hrsg.	Herausgeber/Herausgeberin
hrsg.	herausgegeben
HvJ EU	Hof van Justitie van de Europese Unie
I CON	International Journal of Constitutional Law
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinn
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinn
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
ICR	Industrial Cases Reports
IDS	Incomes Data Services
ILJ	Industrial Law Journal
insbes.	insbesondere
IT	incapacidad temporal
JAR	Jurisprudentie Arbeidsrecht
JbJZW	Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler
JBl	Juristische Blätter
JCP	Juris-Classeur périodique
JCP S	Juris-Classeur périodique, édition sociale
JOR	Jurisprudentie Onderneming & Recht
JPN	Justice of the peace
JR	Juristische Rundschau
JRP	Journal für Rechtspolitik
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
LGDCU	Ley General de Consumidores y Usuarios vom 26.1.1984
LGSS	Ley General de la Seguridad Social, konsolidierte Fassung, angenommen durch das Real Decreto Legislativo 1/1994 vom 20.6.1994

LJ	Lord Justice of Appeal
LLP	Limited Liability Partnership
LQR	Law Quarterly Review
Ltd	Limited
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MLR	The Modern Law Review
MR	Master of the Rolls
MüKo-BGB	Münchener Kommentar zum BGB
n°	numero
n.°	numero
NI	Northern Ireland Law Reports
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No	Number
Nr.	Nummer
NtER	Nederlands tijdschrift voor Europees recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
OJLS	Oxford Journal of Legal Studies
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PL	Public Law
plc	public limited company
PrBergG	Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865
QB	Queen's Bench
R	Regina
R.V.A.P.	Revista Vasca de Administración Pública
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAD	Revista Aranzadi doctrinal
RATP	Régie Autonome des Transports Parisiens
RdA	Recht der Arbeit
RDT	Revue de Droit du Travail
RDTeur	Revue trimestrielle de droit européen
REALaw	Review of Administrative Law
REDC	Revista Española de Derecho Constitucional
REDE	Revista Española de Derecho Europeo
REDT	Revista Española de Derecho del Trabajo
reg.	regulation
REP	Revista de estudios políticos
Resp. civ. et assur.	Responsabilité civile et Assurances
RFDA	Revue française de droit administratif
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RJ	Repertorio de jurisprudencia Aranzadi
RJS	Revue de jurisprudence sociale
RL	Relaciones laborales: Revista crítica de teoría y práctica; Richtlinie
RMES	Revista del Ministerio de Empleo y Seguridad Social
RMTI	Revista del Ministerio de Trabajo e Inmigración
RMTSS	Revista del Ministerio de Trabajo y Seguridad Social
Rn.	Randnummer

RPDS	Revue Pratique de Droit Social
RRJ	Revue de la Recherche juridique – Droit prospectif
RTDciv	Revue trimestrielle de droit civil
RTDeur	Revue trimestrielle de droit européen
s.	section; siehe
S.	Seite; Siehe
SA	Société Anonyme
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SCLR	Scottish Civil Law Reports
SCP S	La Semaine Juridique – Social
SDA	Sex Discrimination Act 1975
SonderUrlG	Sonderurlaubsgesetz
Stat LR	Statute Law Review
STC	Sentencia del Tribunal Constitucional; Simon's Tax Cases
STS	Sentencia del Tribunal Supremo
STSJ	Sentencia Tribunal Superior de Justicia
StudZR	Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft
TC	Tribunal Constitucional; Tribunal des conflits
THÉMIS	THÉMIS – Revista de Derecho
TJCE	Tribunal de Justicia de las Comunidades Europeas
TL	Temas Laborales
TRA	Tijdschrift Recht en Arbeid
TS	Tribunal Supremo
TSJ	Tribunal Superior de Justicia (Obergericht für eine autonome Region)
TUPE	Transfer of Undertakings (Protection of Employment) Regulations 1981
u.a.	und andere; unter anderem
u.U.	unter Umständen
UAbs.	Unterabsatz
UE	Unión Europea
UK	United Kingdom
UKEAT	United Kingdom Employment Appeal Tribunal
UKHL	United Kingdom House of Lords
UKPC	United Kingdom Privy Council
UKSC	United Kingdom Supreme Court
v	versus
Verf.	Verfasser, Verfasserin
vgl.	vergleiche
Vol	Volume
WLR	Weekly Law Reports
WM	Wertpapiermitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WTR	Working Time Regulations
WTR 1998	Working Time Regulations 1998
YEL	Yearbook of European Law
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht

ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
zit.	zitiert
ZTR	Zeitschrift für Tarifrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Kapitel 1

Einführung

“As I say, domestic courts may have gone further than the Court of Justice has explicitly required. It would be an interesting subject for comparative law study.”¹

I. Skizzierung des Untersuchungsgegenstandes

Richtlinien und die dazugehörige konkretisierende Rechtsprechung des EuGH haben großen Einfluss auf das Privatrecht der Mitgliedstaaten. Nicht nur die ursprüngliche Umsetzungsverpflichtung nach Erlass der Richtlinie, sondern auch EuGH-Rechtsprechung führt oft dazu, dass nationales Recht zu schaffen oder zu verändern ist, um einen richtlinienkonformen Zustand herzustellen.

Ein Bereich, in dem EuGH-Rechtsprechung im deutschen Recht in den letzten Jahren erhebliche Veränderungen bewirkt hat, ist das Urlaubsrecht. Auf diesem Gebiet gab es eine Reihe von Entscheidungen des EuGH, nach denen das im BUrlG geregelte deutsche Urlaubsrecht in einigen Punkten nicht ohne Weiteres als richtlinienkonform einzuordnen war. Das betraf u.a. die Möglichkeit der Übertragbarkeit von Urlaub bei Langzeiterkrankung. Der EuGH verlangt seit dem *Schultz-Hoff*-Urteil aus dem Jahr 2009 für den Krankheitsfall eine Übertragungsmöglichkeit.² Zeitliche Grenzen waren zunächst nicht vorgesehen. Erst im Jahr 2011 eröffnete er in der Rechtssache *KHS* die Möglichkeit, die Übertragung des krankheitsbedingt nicht genommenen Urlaubs zeitlich zu begrenzen, wobei der Übertragungszeitraum deutlich länger sein muss als der Bezugszeitraum.³ Diesen Anforderungen genügen § 7 Abs. 3 S. 2, 3 BUrlG ihrem Wortsinn nach nicht. Danach kann Urlaub im Krankheitsfall zwar übertragen werden. Er erlischt aber nach Ablauf von drei Monaten des Folgejahres. Bis zu den einschlägigen Entscheidungen des EuGH wurden diese Regelungen auch nicht i.S.d. EuGH-Rechtsprechung

¹ *Lord Mance*, EL Rev. 2013, 437, 450.

² EuGH 20.1.2009 EU:C:2009:18 (*Schultz-Hoff und Stringer*) Rn. 43–52.

³ EuGH 22.11.2011 EU:C:2011:761 (*KHS*) Rn. 26, 38.

ausgelegt.⁴ Das BAG interpretierte jedoch bereits kurz nach dem *Schultz-Hoff*-Urteil § 7 Abs. 3 BUrlG richtlinienkonform. Nach einem Urteil des Neunten Senats aus dem Jahr 2009 war Urlaub, der krankheitsbedingt nicht genommen werden konnte, zeitlich unbegrenzt übertragbar – also so weitgehend, wie es das *Schultz-Hoff*-Urteil verlangte. Diese Interpretation verstand der Senat zunächst als Rechtsfortbildung.⁵ Wie die Anpassung des § 7 Abs. 3 BUrlG methodisch genau einzuordnen ist, ließ er in einer nachfolgenden Entscheidung aber ausdrücklich offen. In diesem späteren Urteil veränderte der Neunte Senat zudem seine richtlinienkonforme Interpretation inhaltlich und führte mit Blick auf die *KHS*-Entscheidung einen fünfzehnmonatigen Übertragungszeitraum für krankheitsbedingt nicht genommenen Urlaub ein.⁶ Der Gesetzgeber nahm diese Rechtsprechung, die auf europäischer und nationaler Ebene ergangen ist, nicht zum Anlass, das BUrlG zu ändern. Aus dem geschriebenen Urlaubsrecht lässt sich der aktuell durch die Rechtsprechung des BAG bestimmte Rechtszustand nicht ableiten. Die Entscheidungen des BAG werfen die Frage nach den methodischen Regeln der richtlinienkonformen Interpretation – insbesondere nach ihren Grenzen – auf.

Übertragbarkeit und Verfall von Urlaub bei Langzeiterkrankung wurden vor den einschlägigen EuGH-Entscheidungen auch in einigen anderen europäischen Ländern nicht i.S.d. EuGH-Rechtsprechung gehandhabt. Das eröffnet eine breitere Sicht auf dieses Problem. Es stellt sich die Frage, wie die Reaktionen in diesen Ländern ausfielen, ob die Gerichte richtlinienkonform interpretiert haben und/oder der Gesetzgeber aktiv geworden ist. Dabei geht es nicht allein um methodische Grenzen der richtlinienkonformen Interpretation. Daneben ist das jeweilige rechtliche Umfeld zu beachten, das die Möglichkeit der richtlinienkonformen Interpretation ebenfalls beeinflusst.

Damit tut sich eine vergleichende Perspektive auf. Da sich für mehrere Länder innerhalb einer überschaubaren Zeit (inhaltlich) vergleichbarer Anpassungsbedarf ergeben hat, lässt sich sinnvoll vergleichend betrachten, wie sie mit diesem Anpassungsbedarf umgegangen sind. Unter Berücksichtigung des sicherlich unterschiedlichen Regelungskontexts kann untersucht werden, was vom Gesetzgeber und der Justiz unternommen wurde, um ein richtlinienkonformes Ergebnis zu erreichen und ob die Bemühungen um eine richtlinienkonforme Interpretation – wiederum unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontexts – vergleichbar waren. Eine solche Untersuchung der „Umsetzung von EuGH-Rechtsprechung“ lässt sich ferner in zweierlei Hinsicht gut erweitern. Zunächst kann sie mit Blick auf Anpassungsbedarf und Ver-

⁴ Zumindest nicht seit 1982, s. dazu S. 59–60.

⁵ BAG 24.3.2009 – 9 AZR 983/07 – NZA 2009, 538 Rn. 57–67.

⁶ BAG 7.8.2012 – 9 AZR 353/10 – NZA 2012, 1216 Rn. 33. S. dazu S. 63–64.

änderungen im Urlaubsrecht auf eine breitere Basis gestellt werden, weil der EuGH neben der Frage der Übertragbarkeit und des Verfalls von Urlaub bei Krankheit weitere Fragen, die das Verhältnis von Krankheit und Urlaub betreffen, beantwortet und damit ebenfalls Auslegungs- und/oder Änderungsbedarf in mehreren Mitgliedstaaten hervorgerufen hat. Außerdem ist es sinnvoll, die Untersuchung zwar von diesen Beispielen ausgehen zu lassen, sie dann aber vom Urlaubsrecht zu lösen. Indem nicht nur Probleme der richtlinienkonformen Auslegung im Urlaubsrecht behandelt werden, sondern auch anderweitige zivilrechtliche Rechtsprechung und Literatur zur richtlinienkonformen Auslegung berücksichtigt wird, kann generell vergleichend betrachtet werden, wie die betroffenen Mitgliedstaaten im Zivilrecht mit der richtlinienkonformen Interpretation umgehen.

Die vorliegende Arbeit behandelt diese Fragen. Sie zielt auf mehrere Ergebnisse. Es geht zum einen darum, ob und wie ein richtlinienkonformer Zustand im Urlaubsrecht hergestellt wurde. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt jedoch bei methodischen Fragen. Denn zum anderen wird untersucht, wie Rechtsprechung und Literatur in den untersuchten Ländern – auch außerhalb des Urlaubsrechts – mit der Verpflichtung zur richtlinienkonformen Auslegung umgehen, wobei die Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung im Mittelpunkt stehen.

Die Verknüpfung materiell-rechtlicher Fragen mit Auslegungsfragen liegt nahe, weil Methoden sich am besten vor dem Hintergrund konkreter Beispiele erörtern lassen.⁷ Zwar dienen Methoden dazu, unabhängig vom konkreten Fall generell gangbare Lösungswege aufzuzeigen. Sie werden aber stets auf konkrete Rechtsprobleme angewendet und sollten daher nicht nur abstrakt diskutiert werden. Die Auslegungsfragen aus dem Urlaubsrecht zu wählen, bietet sich an, weil auf diesem Gebiet mehrere Länder ähnlichen Korrekturbedarf hatten. Das regt zum Vergleich an. Dass eine solche Situation auf dem Gebiet des Arbeitsrechts auftritt, ist nicht überraschend. Das Arbeitsrecht der Mitgliedstaaten wird schon seit Jahrzehnten stark von Richtlinienrecht beeinflusst. Zahlreiche Urteile zur richtlinienkonformen Auslegung auf europäischer und auf nationaler Ebene betreffen das Arbeitsrecht.⁸

⁷ S. z.B. die Anlage der Untersuchung von *Babusiaux*, Richtlinienkonforme Auslegung, die die richtlinienkonforme Auslegung im deutschen und französischen Zivilrecht am Beispiel des Haustürwiderrufsrechts untersucht.

⁸ S. zu diesem Befund für das United Kingdom *Herveyl/Sheldon*, *Judicial Method*, S. 327, 330.

II. Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes

Wie bereits dargelegt, ist der Umgang mit der richtlinienkonformen Auslegung, insbesondere mit ihren Grenzen, ein wesentlicher Gegenstand dieser Arbeit. Grenzen hat aber auch die Untersuchung selbst.

1. Auswahl der urlaubsrechtlichen Probleme

Eine erste Grenze betrifft die urlaubsrechtlichen Fragen, die in die Diskussion einbezogen werden. Der Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub ist im europäischen Sekundärrecht in Art. 7 RL 2003/88/EG verankert. Diese Richtlinie regelt bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, zu denen insbesondere Mindestruhezeiten und Fragen der Nacht- und Schichtarbeit gehören. Die Regelung zum Mindestjahresurlaub ist neben den Bestimmungen zu Pausen, wöchentlichen Ruhezeiten und der wöchentlichen Höchstarbeitszeit ein Teilaspekt der Mindestruhezeiten. Art. 7 RL 2003/88/EG enthält, ebenso wie die inhaltsgleiche Vorgängerregelung des Art. 7 RL 93/104/EG, nur wenige Vorgaben: Für die Arbeitnehmer ist ein bezahlter Mindestjahresurlaub von vier Wochen vorzusehen. Er darf außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden. Die Arbeitnehmer erhalten den Urlaub nach Maßgabe der Bedingungen für die Inanspruchnahme und die Gewährung, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder nach den einzelstaatlichen Gepflogenheiten vorgesehen sind.

Der EuGH hat aufgrund von Vorlagefragen aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten die Vorgaben der Richtlinie für den Mindestjahresurlaub erheblich konkretisiert, wobei die einschlägige Rechtsprechung vor allem aus der Zeit seit 2009 stammt. Der EuGH hat sich dabei zu verschiedenen Problemen geäußert, von denen hier nur einige beispielhaft genannt seien. Er entschied u.a. dazu, ob Mitgliedstaaten vorsehen dürfen, dass Arbeitnehmer eine Mindestarbeitszeit absolvieren müssen, bevor sie Urlaubsansprüche geltend machen können. Entschieden wurde ferner, ob erkrankte Arbeitnehmer Urlaubsansprüche erwerben, ob sie Gelegenheit haben müssen, ihren Jahresurlaub nach Ablauf des Bezugszeitraums zu nehmen und unter welchen Umständen der Urlaub abgegolten werden kann. Weitere Urteile betrafen den Anwendungsbereich der Arbeitszeitrictlinie (Arbeitnehmerbegriff, Ausschluss von Personengruppen, Mehrurlaub), die Kollision des Urlaubs mit anderen europarechtlich geschützten Fehlzeiten (Mutterschafts- und Elternurlaub), das Schicksal von Urlaubsansprüchen bei Veränderung der Arbeitszeit sowie die Bemessung des Urlaubsentgelts.

In diese Untersuchung einbezogen werden die Teilaspekte Entstehung, Übertragung und Verfall des Urlaubsanspruchs. Sie eignen sich für diese vergleichend angelegte Arbeit besonders gut, weil die einschlägige Recht-

sprechung des EuGH erkennbar in mehreren Mitgliedstaaten relevant geworden ist. Mehrere EU-Mitgliedstaaten verlangten ursprünglich eine Mindestbeschäftigungszeit für die Inanspruchnahme von Urlaub (so z.B. Frankreich und das – zu diesem Zeitpunkt noch der EU angehörige – United Kingdom). Ein Problem des Erwerbs des Urlaubsanspruchs ist außerdem die Frage, ob Krankheitszeiten als Beschäftigungszeiten zählen. Auch dieser Punkt wurde in einigen Mitgliedstaaten negativ beantwortet (z.B. in Frankreich und den Niederlanden). Konflikte traten ferner auf bei Regeln zur Übertragung und zum Verfall des Urlaubsanspruchs bei Langzeiterkrankung (z.B. in Deutschland, Frankreich, Spanien und im United Kingdom) sowie bei der Frage der Nachholbarkeit bereits festgesetzten Urlaubs im Krankheitsfall (z.B. in Frankreich, Spanien und im United Kingdom). Die genannten Teilbereiche betreffen zusammen betrachtet die Frage, unter welchen Umständen der Urlaubsanspruch im Krankheitsfall entsteht und aufrechterhalten wird. Die übrigen genannten Teilaspekte, wie z.B. der Anwendungsbereich der Arbeitszeitrichtlinie und die Folgen einer Veränderung des Umfangs der Arbeitszeit für den Urlaubsanspruch, lassen sich davon gut abgrenzen. Ihre Bearbeitung würde den Umfang der Untersuchung erheblich erhöhen, das Erkenntnisziel aber nicht fördern, da es nicht um eine vollständige Erfassung der europäischen Einflüsse auf das nationale Urlaubsrecht geht, sondern der (richterliche) Umgang mit Umsetzungsdefiziten im Vordergrund steht. Für diese Auswahl spricht ferner, dass die Kommission in ihrem Umsetzungsbericht aus dem Jahr 2017 hinsichtlich des Jahresurlaubs allein Fragen der Entstehung und Inanspruchnahme bei Beschäftigungsbeginn sowie den Verfall von Urlaub, der krankheitsbedingt nicht genommen werden konnte, als problematische Punkte benennt.⁹

2. Auswahl der untersuchten Länder

Eine zweite Grenze ergibt sich aus Zahl und Auswahl der untersuchten Länder. Einbezogen wurden Deutschland, die Niederlande, Frankreich, Spanien und das United Kingdom. Alle fünf Länder hatten zu einer oder mehrerer der genannten urlaubsrechtlichen Teilfragen aufgrund der EuGH-Rechtsprechung ab *Schultz-Hoff* Anpassungsbedarf. In allen fünf Ländern gibt es zu den jeweiligen Problempunkten Rechtsprechung und Reaktionen aus der Literatur. Das mag auch auf andere Länder zutreffen, dennoch zwingen Sprach- und Kapazitätsgrenzen dazu, die Untersuchung räumlich einzugrenzen. Kapazitätsgrenzen ergeben sich dabei in erster Linie aus dem Wunsch, die Primärquellen zu den ausgewählten Ländern selbst zu verarbeiten, was zu

⁹ COM(2017) 254 final, 26.4.2017, S. 8–9, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52017DC0254>.

einer anderen Vergleichsgrundlage führt als eine Sammlung fremder Länderberichte.

Das United Kingdom ist bewusst Teil der Untersuchung. Trotz des lange absehbaren und inzwischen vollzogenen Austritts Großbritanniens aus der EU bleibt der Umgang der britischen Gerichte mit den urlaubsrechtlichen Auslegungs- und Anpassungsfragen interessant. Zum einen ändert der Austritt nichts daran, dass die einschlägigen EuGH-Entscheidungen im United Kingdom umzusetzen waren, zumal Unionsrecht im Übergangszeitraum weiterhin zu beachten ist. Zum anderen hat die Rechtsprechung im United Kingdom die Verpflichtung zur richtlinienkonformen Auslegung schon früh recht umfassend verstanden und nationale methodische Regeln im unionsrechtlichen Kontext hintangestellt.¹⁰

3. Weitere Beschränkungen

Eine weitere Grenze betrifft die in die Untersuchung einbezogene Rechtsprechung und Literatur. Die Analyse von Rechtsprechung und Literatur aus den untersuchten Mitgliedstaaten bildet den Schwerpunkt dieser Arbeit. Mit Blick auf die Rechtsprechung beschränkt sich die Analyse, von Ausnahmen abgesehen, auf höchstrichterliche Entscheidungen auf dem Gebiet des Zivilrechts. Zwar spielt sich die Entwicklung der Rechtsprechung oft maßgeblich (auch) auf instanzgerichtlicher Ebene ab. Da es aber hinsichtlich der Rechtsprechung nicht darum geht, vollständige Entwicklungslinien und das gesamte Spektrum der Argumentation aufzuzeigen, ist es sinnvoll, allein diejenigen Entscheidungen zu betrachten, die die nationale Rechtsprechung letztlich prägen. Für die untersuchten Länder sind das neben verfassungsgerichtlichen Entscheidungen solche des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs (Deutschland), des Hoge Raad (Niederlande), der Cour de cassation (Frankreich), des House of Lords und des UK Supreme Court sowie des Tribunal Supremo (Spanien).

Aus dem Schrifttum wird in erster Linie zivilrechtliche Literatur berücksichtigt, aber auch europarechtliche Literatur. Eine Beschränkung ergibt sich hier in zeitlicher Hinsicht. Die Rechtsprechung des EuGH zur richtlinienkonformen Auslegung hat sich seit ihren Anfängen in den Urteilen *von Colson und Kamann* und *Harz* aus dem Jahr 1984¹¹ stark entwickelt. Nachdem insbesondere die Entscheidung in der Rechtssache *Marleasing*¹² zu erheblicher Unsicherheit und entsprechenden Diskussionen über die Reich-

¹⁰ S. oben S. 285–292, 301–303.

¹¹ EuGH 10.4.1984 EU:C:1984:153 (*von Colson und Kamann*); EuGH 10.4.1984 EU:C:1984:155 (*Harz*).

¹² EuGH 13.11.1990 EU:C:1990:395 (*Marleasing*).

weite der Verpflichtung geführt hatte, wurden in den Urteilen *Pfeiffer* und *Adeneler*¹³ einige offene Fragen geklärt.¹⁴ Das hat einigen Überlegungen die Basis entzogen.¹⁵ Beiträge aus der Zeit vor dem *Pfeiffer*-Urteil werden daher weniger umfassend in diese Untersuchung einbezogen als jüngere Literatur.

Begrenzt ist vor dem Hintergrund der Entwicklung der EuGH-Rechtsprechung auch der Kreis der hier diskutierten Probleme der richtlinienkonformen Auslegung. Ab welchem Zeitpunkt die Verpflichtung zur richtlinienkonformen Auslegung eingreift, dass sie Nicht-Umsetzungsrecht erfasst und auch gilt, wenn der Rechtsstreit sich allein zwischen Privatpersonen abspielt oder die Richtlinie (im Vertikalverhältnis) unmittelbare Wirkung entfaltet, ist hinreichend geklärt und nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Im Mittelpunkt stehen vielmehr die Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung und, soweit das diskutiert wird, ihre Einbindung in den Interpretationsvorgang.

Begrenzt ist schließlich der Umfang der eigenen Stellungnahme zum Urlaubsrecht und den Methoden der untersuchten Mitgliedstaaten. Soweit es sich um ausländisches Recht und ausländische Methoden handelt, geht es in erster Linie darum, den Stand der Rechtsprechung und Literatur zu erfassen. Dagegen ist es nicht Ziel der Arbeit, diese Punkte zu bewerten, was ja nur aus der Außenperspektive möglich wäre. Für die eigene Rechtsordnung ist die Situation eine andere, daher wird hier zu den Diskussionspunkten im deutschen Recht, seien sie urlaubsrechtlicher oder methodischer Art, Stellung genommen. Dadurch fällt das Kapitel zum deutschen Recht naturgemäß deutlich breiter aus als die Kapitel zu den weiteren untersuchten Ländern. Dazu trägt ferner die Diskussionsfreude deutscher Autorinnen und Autoren bei. Mehrere Promotionen zur richtlinienkonformen Auslegung nationalen Rechts ließen sich für keines der anderen untersuchten Länder finden, für die Diskussion in Deutschland ist das eine Selbstverständlichkeit.¹⁶

¹³ EuGH 5.10.2004 EU:C:2004:584 (*Pfeiffer*); EuGH 4.7.2006 EU:C:2006:443 (*Adeneler*).

¹⁴ S. zum Ganzen S. 24–30.

¹⁵ So finden sich z.B. in der älteren Literatur Aussagen dahingehend, dass die Methoden gegebenenfalls anders anzuwenden sind als nach den rein nationalrechtlichen Regelungen, wenn sich nur so ein richtlinienkonformes Ergebnis ergibt, s. z.B. *Grundmann*, ZEuP 1996, 399, 415–419. Diese Auffassung beruht auf einem entsprechenden Verständnis der Vorgaben des EuGH. Er verlange eine richtlinienkonforme Auslegung auch dann, wenn keine Spielräume im nationalen Recht gegeben seien, *Grundmann*, ZEuP 1996, 399, 413–415. Durch die jüngere Rechtsprechung des EuGH ist jedoch klargestellt, dass er die Grenzziehung den mitgliedstaatlichen Gerichten überlässt und dabei die nationalen Methoden respektiert, s. S. 26–27.

¹⁶ S. zum Umfang der Literatur und Rechtsprechung in Deutschland im Vergleich zu Österreich und der Schweiz *Oberhammer*, AcP 214 (2014), 155, 168–173; auf ihn Bezug nehmend *Zimmermann*, RabelsZ 83 (2019), 241, 246. *Canaris* spricht mit Blick auf die

Eine weitere Besonderheit beim Zuschnitt der Untersuchung für Deutschland ergibt sich daraus, dass mit Blick auf die einbezogenen Länder nur in Deutschland die richtlinienkonforme Rechtsfortbildung ausdrücklich als von der richtlinienkonformen Auslegung zu unterscheidender Interpretationsschritt diskutiert wird.¹⁷ Das soll nicht heißen, dass andere Länder keinerlei Unterschiede bei der Interpretation von Gesetzen machen und etwa keinen Lückenbegriff kennen. Rechtsprechung und Literatur verwenden aber in den Niederlanden, in Frankreich, in Spanien und im United Kingdom den Begriff der richtlinienkonformen Rechtsfortbildung nicht, sondern diskutieren Interpretationsfragen im Kontext von Richtlinien stets unter dem Begriff der richtlinienkonformen Auslegung.

III. Gang der Darstellung

Wie bereits erwähnt, soll mit dieser Untersuchung geklärt werden, ob und wie in den untersuchten Ländern in den ausgewählten urlaubsrechtlichen Fragen ein richtlinienkonformer Rechtszustand erreicht wurde. Ziel der Untersuchung ist es ferner, den Umgang mit der richtlinienkonformen Interpretation in diesen Ländern zu analysieren. Soweit die Gerichte nationales Recht richtlinienkonform interpretiert haben, um die urlaubsrechtliche Rechtsprechung des EuGH umzusetzen, ist das lediglich der Ausgangspunkt der Untersuchung. Diese Rechtsprechung wird in einen breiteren Kontext gestellt, um so den Stand der Diskussion zur richtlinienkonformen Interpretation und ihren Grenzen zu erfassen.

Die Untersuchung beginnt mit zwei Kapiteln, die sich mit den Vorgaben des EuGH zu den hier behandelten urlaubsrechtlichen Fragen und seinen Vorgaben zur richtlinienkonformen Auslegung befassen. Es folgen fünf Kapitel zu den urlaubsrechtlichen und methodischen Fragen für die betrachteten Länder. Vergleichende Überlegungen und ein Schlusskapitel schließen die Arbeit ab.

Im Kapitel zu den Vorgaben des EuGH zum Urlaubsrecht (Kapitel 2) werden die Kernaussagen aus den Urteilen vorgestellt, die für die hier behandelten urlaubsrechtlichen Fragen relevant sind. Die Urteile behandeln die Themen Mindestbeschäftigungszeit für den Urlaubserwerb, Urlaubser-

Schweiz, Österreich und Deutschland von einer Fülle an methodologischer Literatur, „deren Breite und Vielfalt im internationalen Vergleich kaum ihresgleichen findet“, *Canaris*, Verfassungskonforme Auslegung, S. 141.

¹⁷ S. dazu, dass französische und englische Gerichte zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung als unterschiedliche Arten der Rechtsfindung nicht unterscheiden, die Gerichte dort aber ebenfalls schöpferisch tätig werden, *Vogenaier*, Auslegung, S. 1280. S. für England ferner *Brenncke*, Judicial Law-Making, S. 102.

werb bei Krankheit, Übertragung und Verfall des Urlaubs bei Krankheit sowie Nachholbarkeit bereits festgesetzten Urlaubs bei Krankheit im Urlaubszeitraum. Auf die Wiedergabe der Sachverhalte und eine Zusammenfassung der Entscheidungsgründe wird verzichtet, soweit sie nicht erforderlich ist, um zu verstehen, welche urlaubsrechtlichen Regeln der EuGH der Richtlinie 2003/88/EG entnimmt. Die Untersuchung bezieht sich allein auf die Rechtsprechung zur Richtlinie 2003/88/EG, die urlaubsrechtliche Rechtsprechung mit Bezug zur GRC ist für die hier behandelten Fragen inhaltlich nicht von Bedeutung. Auch die Frage, ob und wie die GRC sich im Horizontalverhältnis auswirkt, spielt hier keine Rolle, da die Verpflichtung zur richtlinienkonformen Auslegung davon unabhängig ist.

Das anschließende dritte Kapitel behandelt die Vorgaben des EuGH zur richtlinienkonformen Auslegung. Zunächst wird die Rechtsprechung vorgestellt, wobei der Schwerpunkt darauf liegt, den aktuellen Stand zu erfassen. Anschließend werden Diskussionspunkte aus der Literatur aufgegriffen. Bei den an dieser Stelle berücksichtigten Punkten geht es um länderübergreifende Aspekte der richtlinienkonformen Auslegung, die einige grundsätzliche Fragen betreffen wie z.B. die Herleitung der richtlinienkonformen Auslegung. Angesprochen werden ferner Gesichtspunkte aus der Rechtsprechung des EuGH, deren Bedeutung und Reichweite diskutiert werden, wie z.B. das Erfordernis der Auslegungsfähigkeit des nationalen Rechts und die Vorgabe, gegebenenfalls von einer ständigen Rechtsprechung abzuweichen, um ein richtlinienkonformes Auslegungsergebnis zu erzielen. Bei diesen Fragen geht es unabhängig von Länderspezifika darum, wie die Verpflichtung zur richtlinienkonformen Auslegung in den untersuchten Ländern verstanden wird. Soweit es um den konkreten Umgang mit dieser Verpflichtung innerhalb einer Rechtsordnung geht, wird das in den Kapiteln zu den einzelnen Ländern diskutiert. Da diese Untersuchung nicht sämtliche Aspekte der richtlinienkonformen Auslegung behandelt, befasst sich dieses Kapitel nur mit den Punkten, die hier relevant sind.¹⁸

Die Untersuchung der Vorgaben des EuGH wird ergeben, dass Möglichkeiten und Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung aus der nationalen Perspektive zu bestimmen sind. Vor diesem Hintergrund zielt diese Untersuchung nicht darauf ab, eine einheitliche europäische Methode der richtlinienkonformen Auslegung aufzuspüren oder zu entwickeln. Es geht vielmehr um die jeweilige Diskussion der richtlinienkonformen Auslegung vor dem Hintergrund der nationalen Auslegungsregeln. Die nachfolgenden fünf Kapitel (Kapitel 4–8) betrachten dementsprechend die urlaubsrechtlichen und methodischen Fragen für Deutschland, die Niederlande, Frankreich, Spanien und das United Kingdom. Diese Kapitel haben jeweils drei Abschnitte,

¹⁸ S. oben S. 7.

in denen zunächst die urlaubsrechtlichen Fragen behandelt werden, dann die Auslegung von Gesetzen und schließlich die richtlinienkonforme Auslegung. In den urlaubsrechtlichen Abschnitten wird nach einem kurzen Überblick über die aktuelle Rechtslage ermittelt, inwieweit sich aus der Rechtsprechung des EuGH Anpassungsbedarf ergeben hat, wie der Mitgliedstaat mit den Umsetzungsdefiziten umgegangen ist und wie sich die Literatur dazu geäußert hat. Abgesehen von dem fachlichen Interesse am jeweiligen Urlaubsrecht dienen die Entscheidungen, in denen es um eine richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts geht, als Anschauungsmaterial für den Umgang mit der richtlinienkonformen Auslegung, bevor die richtlinienkonforme Auslegung in den nachfolgenden Abschnitten methodisch untersucht wird. Die methodischen Ausführungen sind in zwei Abschnitte gegliedert. Da die richtlinienkonforme Interpretation sich im Rahmen der nationalen Methoden abspielt,¹⁹ sind Fragen der richtlinienkonformen Interpretation untrennbar mit den jeweiligen Auslegungsmethoden für das nationale Recht verbunden. Daher werden zunächst allgemein die nationalen Methoden der Auslegung von Gesetzen betrachtet, die den Kontext für die anschließend untersuchte richtlinienkonforme Interpretation bilden. Bei den nationalen Methoden geht es um Auslegungsziele und -kriterien, im Fall von Deutschland auch um die Rechtsfortbildung.²⁰ Bei der richtlinienkonformen Auslegung stehen die Einbindung in den Interpretationsvorgang und die Grenzen im Mittelpunkt. In beiden Abschnitten geht es sowohl um die Praxis der obersten Gerichte als auch um die Diskussion in der Literatur.

Die Ausführungen zu den einzelnen Ländern laufen im neunten Kapitel in vergleichenden Überlegungen zusammen. Auch hierbei ist zunächst ein Abschnitt dem Anpassungsbedarf und den Veränderungen im Urlaubsrecht gewidmet, bevor es um die Fragen der Auslegung von Gesetzen und speziell der richtlinienkonformen Auslegung geht. Dabei ist insbesondere von Interesse, ob die Gerichte ähnliche Grenzen bei der richtlinienkonformen Interpretation des nationalen Rechts gezogen haben oder unterschiedlich korrekturfreudig waren.

¹⁹ EuGH 28.6.2018 EU:C:2018:511 (*Crespo Rey*) Rn. 70; EuGH 7.4.2018 EU:C:2018:257 (*Egenberger*) Rn. 71; EuGH 19.4.2016 EU:C:2016:278 (*Dansk Industri*) Rn. 30; EuGH 24.1.2012 EU:C:2012:33 (*Dominguez*) Rn. 27; EuGH 15.4.2008 EU:C:2008:223 (*Impact*) Rn. 101; EuGH 5.10.2004 EU:C:2004:584 (*Pfeiffer*) Rn. 116. S. dazu S. 26.

²⁰ S. zu dieser Differenzierung oben S. 8.

Stichwortverzeichnis

Hauptfundstellen sind fett gesetzt. Verweise auf Fußnoten sind hinter der Seitenzahl kursiv gesetzt.

- acte clair, *siehe* Auslegung, klarer Wortsinn
- Auslegung i.e.S. 11, 61, 110, 126, 138, 151, 342
- Auslegung i.w.S. 340, *siehe auch* Rechtsfortbildung
- Auslegung, Alter des Gesetzes 329
 - Deutschland 86
 - Frankreich 195, 200–201, 203–204
 - Niederlande 165, 336
 - Spanien 249, 334
- Auslegung, exegetische Methode 197–201
- Auslegung, genetische 82 (*I28*), 83–86, 108–109
- Auslegung, grammatikalische, *siehe* Auslegung, Wortsinn
- Auslegung, historische 52–53
 - Deutschland 72–73, **83–86**, 93–94, **108–110**, **133–138**, 152, 334–335, 340
 - Frankreich 195–196, 209–211, 333, 335
 - Niederlande 163–165, 333, 335
 - Spanien 248–249, 252, 334, 335
 - United Kingdom 275, 278–284, 333–335
- Auslegung, klarer Wortsinn
 - Deutschland 78, 331
 - Frankreich 205–206, 212, 331
 - Niederlande 164, 331
 - Spanien 246, 331
 - United Kingdom 272–274, 331
- Auslegung, libre recherche scientifique 199–200
- Auslegung, nationale Methoden 26, 42, 45–46, 50, 54–55, 313, 338, 351–353
- Auslegung, objektive 68–76, 163, 244–246
- Auslegung, Rangfragen
 - Deutschland 106–110, 337
 - Frankreich 194, 212, 337
 - Niederlande 166, 337
 - Spanien 251–253, 337
 - United Kingdom 277, 337
- Auslegung, richtlinienkonforme
 - Auslegungsfähigkeit nationalen Rechts, *siehe* Auslegungsfähigkeit nationalen Rechts
 - Auslegungskriterium 121–125, 173, 260, 338–340
 - Auslegungsziel 121–122, 131–132, 151, 339–340
 - Begriff 11–12
 - Contra-legen-Grenze, *siehe* Contra-legen-Grenze
 - Deutschland 115–125, 131–138, 145–152, 339–340, 342, 346–348
 - Diskussion der Vorgaben des EuGH 9, 30–55
 - Doppelrolle 122–123, 137
 - entgegenstehende Rechtsprechung 29, 47–49
 - Entwicklung im United Kingdom 285–292
 - Ergebnispflicht 26, 41, 44
 - europäische Methode 9
 - europäische Vorrangregel 45–47
 - Frankreich 213–222, 338, 343, 345, 347–348
 - funktionale Grenzen, *siehe* Grenzen der Auslegung, funktionale
 - Gesetzgebungsmaterialien 52–53
 - Grenzen durch allgemeine Rechtsgrundsätze 25, 28–29, 150–151, 176–177, 222, 255, 261, 347
 - Herleitung der Verpflichtung 25, 27–28, 34–41, 115, 120

- historische Auslegung 133–138, 152, 340
- im deutschen Urlaubsrecht 60–66, 310–313
- im französischen Urlaubsrecht 181–190, 218–220, 308, 310, 312–313, 315
- im Interpretationsvorgang 10, 121–125, 213, 220, 260, 338–341, 348
- im niederländischen Urlaubsrecht 154–155, 170–172, 307
- im spanischen Urlaubsrecht 229–239, 253–254, 314–316
- im Urlaubsrecht des United Kingdom 267–271, 301–303, 306–307, 310, 312–315
- nationale Auslegungsmethoden, *siehe* Auslegung, nationale Methoden
- Nicht-Umsetzungsrecht 29, 136, 140, 151–152, 291–292, 319, 339
- Niederlande 166–177, 339, 344–348
- Normkollisionen 49–50, 129, 138, 141–142, 144, 174
- Parallelen zur konventionskonformen Auslegung, *siehe* Human Rights Act
- Parallelen zur verfassungskonformen Auslegung 131–132, 136, 138, 141–142
- Rechtsquellenlehre 213, 338
- Spanien 253–261, 338, 342, 345, 347–348
- systematische Auslegung 132–133, 136–137, 151, 340
- teleologische Auslegung 136–138, 142, 340
- Umsetzungsrecht 25, 29, **133–136**, 148, 175, 292, 318–319, 341–342
- Umsetzungsvermutung, *siehe* Umsetzungswille
- United Kingdom 284–303, 339, 341–342, 344, 347–348
- Unterschied zur Horizontalwirkung 31
- Vorgaben des EuGH 9, 23–30
- Vorrang 45–47, 123–125, 137, 152, 172–173, 260, 340, 348
- Auslegung, soziale Wirklichkeit 249–252, 330
- Auslegung, subjektive 68–76, 163, 244–246
- Auslegung, systematische
 - Deutschland **80–82**, 93–94, 97, 106–110, **132–133**, **136–137**, 151, 333
 - Frankreich 195, 207–208, 333
 - Niederlande 163–166, 332
 - Spanien 247–248, 252, 333
 - United Kingdom 275, 277, 332–333
- Auslegung, teleologische
 - Deutschland 76, 81–82, **86–94**, 97–100, 102, 106–109, **136–138**, 151–152, 336–337
 - Frankreich 195, 202, 212, 335–336
 - Niederlande 165, 336
 - Spanien 250–252, 256, 258, 336–337
 - United Kingdom 274–276, 336
- Auslegung, unionsrechtskonforme 11
- Auslegung, verfassungskonforme 94–102
 - Doppelrolle der Verfassung 96–98
 - Grenzen 99–100
 - Parallelen zur richtlinienkonformen Auslegung 131–132, 136–138, 141–142
 - systematische Auslegung 97
 - Teilnichtigerklärung 98–99
 - teleologische Auslegung 97–98
- Auslegung, verfassungsorientierte 101–102
- Auslegung, Wortsinn
 - *siehe auch* Wortsinnngrenze
 - Deutschland 77–80, 93–94, 106–110, 332
 - fachsprachlicher 77, 79–80, 164, 206, 247, 332
 - Frankreich 195, 205–207, 212, 330, 332
 - Niederlande 163–166, 330, 332
 - Spanien 247, 251–252, 332
 - United Kingdom 272–277, 332
- Auslegungsfähigkeit nationalen Rechts 41–47
 - Beurteilungsperspektive 44
- Auslegungskriterien
 - *siehe auch* Auslegung, historische; Auslegung, systematische; Auslegung, teleologische; Auslegung, verfassungskonforme; Auslegung, Wortsinn
 - Deutschland 76–110, 121–125, 331–337, 339–340
 - Frankreich 194–196, 204–212, 330–333, 335–337
 - Niederlande 163–165, 173, 330–333, 335–337, 339
 - Spanien 246–253, 258–260, 331–338
 - United Kingdom 272–284, 331–337
- Auslegungsziel 328–330

- Deutschland 67–76, 109, 121–122, 131–132, 135–136, 151, 328–329
- Frankreich 196–204, 328–329
- Niederlande 163, 328–329
- Spanien 244–246, 251, 329
- United Kingdom 271, 276, 329–330
- Contra-Legem-Grenze 28, 54–55, 341–346, 348–349, 351
 - Deutschland 61, 119, 126–127, 129, 145–152, 342, 346
 - Frankreich 184, 213–217, 220–222, 343–345
 - Niederlande 164, 167–168, 171, 173–177, 344–346
 - Rechtsprechung des EuGH 28, 54
 - Spanien 255–257, 260–261, 342–343, 345
 - United Kingdom 292–301, 341–342, 344–345
- effet d'exclusion 37
- effet de substitution 37
- Entstehungsgeschichte, *siehe* Auslegung, historische
- EuGH-Rechtsprechung
 - Anpassungsbedarf im Urlaubsrecht 1–3
 - Gesetzesänderungen im Urlaubsrecht 155–156, 180, 239–243, 264, 306–307, 314, 316
- European Communities Act 1972 (ECA) 38–40, 285, 287–289, 339
- Gesetz, Grundaussage 292, 294, 298, 300–302, 341–342
- Gesetz, Stoßrichtung, *siehe* Gesetz, Grundaussage
- Gesetzgebungsmaterialien 335
 - *siehe auch* Auslegung, historische
 - Deutschland 85–86, 335
 - Frankreich 210–211, 335
 - Niederlande 165, 335
 - Spanien 249, 335
 - United Kingdom 278, 283–284, 335
- golden rule 273
- Grenzen der Auslegung, funktionale 349
 - Deutschland 61, 149–150, 152, 346
 - Frankreich 221, 345
 - Niederlande 175–176, 346
- Spanien 255, 343, 345
- United Kingdom 299–300, 303, 342
- Grundrechtecharta 9
- Horizontalwirkung von Richtlinien, *siehe* Richtlinie, fehlende Horizontalwirkung
- Human Rights Act 1998 (HRA) 292–301, 303, 341, 344
- Interpretation
 - Auslegung 11
 - Oberbegriff 11
 - Rechtsfortbildung 11
- Krankheit
 - Erwerb von Urlaubsansprüchen, *siehe* Urlaubsansprüche, Erwerb bei Krankheit
 - Nachholbarkeit von Urlaubsansprüchen, *siehe* Urlaub, Nachholbarkeit bei Krankheit
 - Übertragbarkeit und Verfall von Urlaubsansprüchen, *siehe* Urlaubsansprüche, Übertragbarkeit und Verfall bei Krankheit
- literal rule 272–273
- Lückenbegriff, enger, *siehe* Rechtsfortbildung
- Lückenbegriff, weiter, *siehe* Rechtsfortbildung
- Materialien, *siehe* Gesetzgebungsmaterialien
- Mehrurlaub 12, 19–20, *siehe auch* Urlaubsansprüche, Übertragbarkeit und Verfall bei Krankheit
- Mindestbeschäftigungszeit, *siehe* Urlaubsansprüche, Mindestbeschäftigungszeit
- Mindesturlaub 12
- mischief rule 273–274
- Paktentheorie 84, 334
- Rechtsfortbildung 8, 10–11, 110–114
 - Lückenbegriff, enger 111–113, 139
 - Lückenbegriff, weiter 112, 126–127, 140, 147

- Lückenfüllung 111–113, 139–140
- Normkollision 114, 129, 141–142
- richtlinienkonforme 116–119, **126–130**, **138–144**, 147–148, 150–152, 340–342, 346, 352
- verfassungskonforme 103–106
- Regelungsabsicht
 - i.e.S. 112, 142, 289, 318–319, 340, 344–345
 - i.w.S. 111–112, 139–140, 318–319, 341, 345
 - United Kingdom 276, 282–283, 318, 329, 333–334, 336, 344–345
- Regelungswille, konkreter
 - Deutschland **76**, 118, 128, **132**, **134–136**, 138, 148, 319, 340, 342, 352
 - Niederlande 170, 344, 348
 - United Kingdom 289, 294, 297, 300, 341
- Richtlinie
 - fehlende Horizontalwirkung **23–24**, 27, **31–33**, 128, 255, 258–259, 290
 - Harmonisierungswirkung 41–43, 55
 - Umsetzungsvermutung, *siehe* Umsetzungswille
 - Vertikalwirkung 24, 27, 353
 - Wirkungsweise 142–143, 353–354
- Übertragungszeitraum 18–19
 - Deutschland 63–66, 312–313, 326–327
 - Frankreich 188–190, 218–220, 312–313, 327
 - Niederlande 158–160, 311
 - Spanien 240, 242–243, 311, 327
 - United Kingdom 268–269, 303, 312–313, 327
- Umsetzungsvermutung, *siehe* Umsetzungswille
- Umsetzungswille 29–30, 50–53, 348, 352, 354
 - Deutschland **61–62**, 64, **116–118**, 128, **133–136**, 148–149, 319, 340, 342
 - Frankreich 348
 - Niederlande 168–170, 173, 175, 339, 344
 - Spanien 256, 322, 342
 - United Kingdom 287–290, 292, 296–298, 301, 318–319, 339, 344
- Unionsrecht, Effektivität 144, 352–353
- Untersuchungsgegenstand
 - höchstrichterliche Rechtsprechung 6
 - untersuchte Länder 5–6
 - urlaubsrechtliche Probleme 4–5
- Urlaub, Nachholbarkeit bei Krankheit
 - Deutschland 66–67, 314
 - Frankreich 191–192, 315
 - Niederlande 161–162, 314
 - Spanien 228–241, 315–316
 - United Kingdom 269–271, 314–315
 - Vorgaben des EuGH 9, 20–21
 - Zeitpunkt der Erkrankung 191–192, 229–237, 241, 315–316
- Urlaubsansprüche, Erwerb bei Krankheit
 - Deutschland 58, 307
 - Frankreich 181–186, 308
 - Niederlande 154–156, 307
 - Spanien 226–227, 307
 - United Kingdom 264, 307, 325
 - Vorgaben des EuGH 9, 15–16
- Urlaubsansprüche, Mindestbeschäftigungszeit
 - Deutschland 58, 305
 - Frankreich 180–181, 306–307
 - Niederlande 154, 305
 - Spanien 225, 305
 - United Kingdom 264, 305–306
 - Vorgaben des EuGH 8, 14–15
- Urlaubsansprüche, Übertragbarkeit und Verfall
 - bei Krankheit, *siehe* Urlaubsansprüche, Übertragbarkeit und Verfall bei Krankheit
 - Deutschland 58–59, 309
 - Frankreich 186, 308–309
 - Niederlande 156–158, 309
 - Spanien 227, 308–309
 - United Kingdom 265, 308
 - Vorgaben des EuGH 16–17
- Urlaubsansprüche, Übertragbarkeit und Verfall bei Krankheit 9, 17–19
 - Deutschland 59–66, 310–312
 - Frankreich 187–190, 310, 312–313
 - Mehrurlaub 19–20, 66, 161, 190–191, 228, 269, 314
 - Niederlande 158–160, 309–311
 - Spanien 227–228, 309, 311
 - Übertragungszeitraum, *siehe* Übertragungszeitraum

- United Kingdom 265–269, 310, 312
- Vorgaben des EuGH 17–19

Urlaubsrecht, nationales

- Deutschland 57–58
- Frankreich 179–180, 184–186
- Niederlande 153–154, 156
- Spanien 223–225, 239–243
- United Kingdom 263–264

Verordnung 23, 32–33, 42, 131, 143,
353–354

Vertikalwirkung von Richtlinien, *siehe*
Richtlinie, Vertikalwirkung

Wortsinngrenze

- Deutschland 78–80, 332, 342, 346
- Frankreich 207, 332, 343, 345
- Niederlande 164, 332, 344–346
- Spanien 247, 251, 332, 342, 345
- United Kingdom 272, 292, 294–296,
300–301, 341, 344